

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das Regierungsprogramm für die XXVII. Gesetzgebungsperiode sieht im Bereich Verkehr und Infrastruktur eine Öffi-Milliarde für den Nahverkehr zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im öffentlichen Verkehr vor. Damit sollen vor allem der Ausbau und die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in und um Ballungsräume vorangetrieben werden. Dazu gehören Ausbau und Verbesserung der Schieneninfrastruktur in Abhängigkeit von der Mobilitätsnachfrage sowie die Stärkung der Schiene als „Rückgrat“ für den öffentlichen Verkehr, insbesondere durch den Ausbau von Stadtrationalbahnen, S-Bahnen und Straßenbahnen. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich steigenden Nachfrage im öffentlichen Nahverkehr in den Ballungsräumen und zur weiteren Forcierung umweltgerechter Mobilitätsformen sollen nunmehr Regionalbahnen im städtischen Bereich mit stadtgrenzenüberschreitender Funktion als effizientes Verkehrsmittel in den Ballungsräumen nachhaltig ausgebaut werden.

Gemäß § 2 F-VG 1948 haben der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften jenen Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, selbst zu tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Diese Bestimmung wird vom Verfassungsgerichtshof so interpretiert, dass vom Grundsatz, wonach jede Gebietskörperschaft ihren Aufwand selbst zu tragen hat, auch durch zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abgewichen werden kann. Denn der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Geschäftszahl A 1/2017 vom 9. Oktober 2018 (VfSlg. 20.284/2018) klargestellt, dass in Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG auch Regelungen über die Kostentragung im Sinne des § 2 F-VG getroffen werden können, die unmittelbar zwischen den Vertragspartnern anwendbar sind und dementsprechend Rechte und Pflichten begründen.

Die Regelung der Finanzierung des Baus der Regionalstadtbahn Linz soll in Form einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich erfolgen.

Der Bau der Regionalstadtbahn Linz ist im Zeitraum von 2022 bis 2032 vorgesehen. Die Gesamtkosten in Höhe von 939.258.000 € sollen zu 50 % vom Bund sowie zu 50 % vom Land Oberösterreich getragen werden. Konkret bedeutet dies für das Land Oberösterreich und den Bund einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von jeweils 469.629.000 €.

### II. Besonderer Teil

#### **Zu Art. 1:**

Dieser Artikel dient der Klärung der wesentlichen Ziele dieser Projekte.

#### **Zu Art. 2:**

Dieser Artikel verweist auf den begleitend zur gegenständlichen Vereinbarung geplanten Abschluss einer Klimapartnerschaft zwischen der Stadt Linz, dem Land Oberösterreich und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, siehe dazu auch Anlage 4. Dadurch sollen aufbauend auf den Mobilitätsmasterplan 2030 und in Umsetzung diesbezüglicher Empfehlungen des Rechnungshofs flankierende Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele mit den Ländern und Gemeinden vereinbart und insbesondere Push-Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität in Hinblick auf die Erreichung der Klima- und Mobilitätsziele des Vorhabens implementiert werden.

#### **Zu Art. 3:**

Das Vorhaben wird konkret definiert, siehe dazu insbesondere auch die Anlagen 1, 2 und 3. Das Vorhaben baut auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Finanzierung der Planung der Regionalstadtbahnprojekte Linz, BGBl. I Nr. 173/2021, auf.

#### **Zu Art. 4:**

Die Plankosten des Vorhabens werden konkret definiert (Beträge, Preisbasis und Vorausvalorisierung).

#### **Zu Art. 5:**

Die Finanzierungsbeiträge von Bund und Land Oberösterreich, wesentliche Punkte der diesbezüglichen Zahlungsabwicklung sowie der Zeitraum, in dem der Bund entsprechende Finanzierungsbeiträge leisten kann, werden festgelegt. Der Bund verpflichtet sich (nur) gegenüber dem Land Oberösterreich, diesem den

näher geregelten Finanzierungsanteil an den Gesamtkosten zu ersetzen; die Rechtsbeziehungen gegenüber dem Betreiber insbesondere hinsichtlich der Übernahme der Projektkosten betreffen demgegenüber nur das Verhältnis zwischen dem Land Oberösterreich und dem Betreiber.

Ein Teil des 50%-Anteils des Landes Oberösterreich wird durch die zwischen dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz sowie der Schiene OÖ GmbH, der LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste sowie der LINZ LINIEN GmbH für öffentlichen Personennahverkehr abgeschlossenen Vereinbarung zur Umsetzung und Finanzierung der Projekte „Regionalstadtbahn Linz“ sowie „O-Busachse Linz“ (beschlossen im OÖ. Landtag am 7.3.2024 - Landtagsbeschluss Beilage 759/2024, XXIX. Gesetzgebungsperiode) gedeckt.

Da die Umsetzung bestimmter in der gegenständlichen Vereinbarung zu finanzierenden Planungsmaßnahmen bereits im Jahr 2022 begonnen hat, wird der auf die diesbezüglichen Planungskosten der Jahre 2022 und 2023 entfallende Teilbetrag des Bundeszuschusses gemeinsam mit dem Teilbetrag für das Jahr 2024 überwiesen werden. In Summe ergibt sich somit für 2024 ein Bundeszuschuss in Höhe von 1,402 Mio. Euro.

**Zu Art. 6:**

Zur Begleitung des Vorhabens wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet, dessen Mitglieder jeweils zur Hälfte von Bund und Land Oberösterreich ernannt werden. Ferner werden die zentralen Aufgaben dieses Ausschusses, grundsätzliche Fragen seiner Arbeitsweise sowie verpflichtende Berichte an diesen Ausschuss festgelegt.

Als Auskunftspersonen gemäß Abs. 7 kommen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Schiene OÖ GmbH in Frage.

**Zu Art. 7:**

Dieser Artikel klärt, welche Kosten im Rahmen dieser Vereinbarung verrechnet werden können. Ferner wird der Termin für die Schlussabrechnung festgelegt.

**Zu Art. 8:**

Zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der gewährten finanziellen Mittel wird eine entsprechende Überprüfungsmöglichkeit durch die Vertragsparteien vereinbart. Darüberhinaus wird für allfällige Einnahmen aus der Umsetzung des Vorhabens sowie für nicht verrechenbare Ausgaben eine Refundierungspflicht festgelegt.

**Zu Art. 9:**

Dieser Artikel regelt die Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.